

Behandlungskonzept

1. Beratungstermin (persönlich)

Mein Behandlungskonzept sieht in der Regel einen ersten persönlichen Termin in der Praxis vor, in welchem ich mit meinen Patient*innen eine ausführliche Anamnese, eine Untersuchung sowie eine erste Beratung bzw. Behandlung durchführe. Sollten für weitere Behandlungsempfehlungen Zusatzuntersuchungen wie Laborwerte, bildgebende Verfahren o.ä. nötig sein so werden diese in Absprache mit meinen Patient*innen selbständig extern erhoben. Für die daraus entstehenden Kosten ist der*die Patient*in eigenverantwortlich. Sobald alle wichtigen Informationen zur Erstellung einer zielführenden Behandlung vorliegen erhalten meine Patient*innen einen Behandlungsplan.

2. Beratungstermin (telefonisch)

Spätestens nach 4 Wochen bieten wir in Absprache mit meinen Patient*innen einen weiteren Beratungstermin an. Dieser erfolgt telefonisch und ist in den Kosten des ersten Beratungstermins enthalten.

Alle weiteren Termine und Leistungen werden extra in Rechnung gestellt.

Honorar

Abrechnungsmodalitäten

Für in der Praxis stattfindende Termine (Anamnese, ggf Untersuchung, Nachbesprechungen) werden € 150,00 pro 60 Minuten pauschal in Rechnung gestellt. Dabei wird 20 minütig abgerechnet (€ 50,00 / 20 Minuten). Der erste Telefontermin nach spätestens 4 Wochen ist im Honorar für den ersten Termin (Anamnese) enthalten, alle weitere Beratungstermine (persönlich oder telefonisch) werden separat abgerechnet, dabei werden Sie im ersten Termin über die entstehenden Kosten informiert.

Die Behandlungskosten werden anschliessend in Rechnung gestellt und sind per Überweisung zu entrichten.

Gesetzliche Krankenversicherungen

Gesetzliche Krankenversicherungen erstatten normalerweise keinerlei Heilpraktikerleistungen. Allerdings können diese Kosten unter Umständen als „Außergewöhnliche Belastungen“ steuerlich geltend gemacht werden. Bitte informieren Sie sich diesbezüglich bei Ihrem Finanzamt oder beim Steuerberater.

Private Krankenversicherungen

Rechnungen werden in Anlehnung an die Gebührenordnung für Heilpraktiker (GebüH) erstellt. Patienten mit einer privaten Krankenversicherung oder Zusatzversicherung können diese zur Rückerstattung einreichen. Dieses Gebührenverzeichnis stammt aus dem Jahre 1985, so dass erbrachte Leistungen mit den Abrechnungssätzen nach GebüH nicht angeboten werden können - in

diesem Fall müssen Sie mit zusätzlichen Kosten rechnen. Laut Patientenrechtgesetz bin ich dazu verpflichtet aufzuklären, dass die nach meinen Behandlungsleistungen gestellte Rechnung möglicherweise nicht vollständig erstattet werden. Falls Zusatzversicherung oder private Krankenversicherung nicht vollständig erstatten kann es zu einer Selbstbeteiligung kommen. Bitte erkundigen Sie sich vor Behandlungsbeginn bei Ihrem Krankenversicherer.